Richtlinie der Alten Hansestadt Lemgo zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum im Historischen Stadtkern Lemgo

Gestaltungsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel

2 Geltungsbereich und Bedeutung

3 Hinweise zur Anwendung und Übergangsregelung

4 Sondernutzungen:

- 4.1 Gastronomiemöblierung
- 4.2 Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte
- 4.3 Mobile Werbeträger
- 4.4 Überdachungen (Sonnenschirme, Pavillons)
- 4.5 Einfriedungen und Begrünungselemente
- 4.6 Bodenbeläge

1 Präambel

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller.
Er wird insbesondere in den Innenstädten durch die privaten Sondernutzungen in seiner Gestaltung und in seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme, etc. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können den öffentlichen Raum bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen.
Es ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Werbeständern, Gastronomiemöblierung, Fahrradständern etc. in seiner städtebaulichen Gestalt verunklart und vielfach qualitativ abgewertet wird. Die Verschiedenartigkeit der Auslagen, Werbung und Möbel, deren Gestaltung auf die Erregung von Aufmerksamkeit ausgelegt ist, führt zu einer Reizüberflutung im Straßenraum, lenkt von der Qualität der gebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte.
Lemgos Historische Innenstadt zeichnet sich nicht nur durch seine herausragenden Baudenkmäler aus, sondern auch durch eine Vielzahl bescheidener Häuser, die für die Stadtgestalt von großer Bedeutung sind. Sie schaffen eine Ensemblewirkung von großem künstlerischen und städtebaulichen Reiz, wie er nur noch in wenigen Städten Nordrhein-Westfalens heute zu erleben ist.
Deshalb ist das Ziel dieser Richtlinie, die Gestaltqualität dieser öffentlichen Räume wieder mit der Bedeutung des Ortes in Übereinstimmung zu bringen. Die Gestaltqualität soll dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen.
Mit der Anwendung der Richtlinie bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden.
Dadurch soll das einzigartige Stadtbild der Alten Hansestadt Lemgo geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden.
Diese Richtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages leisten.

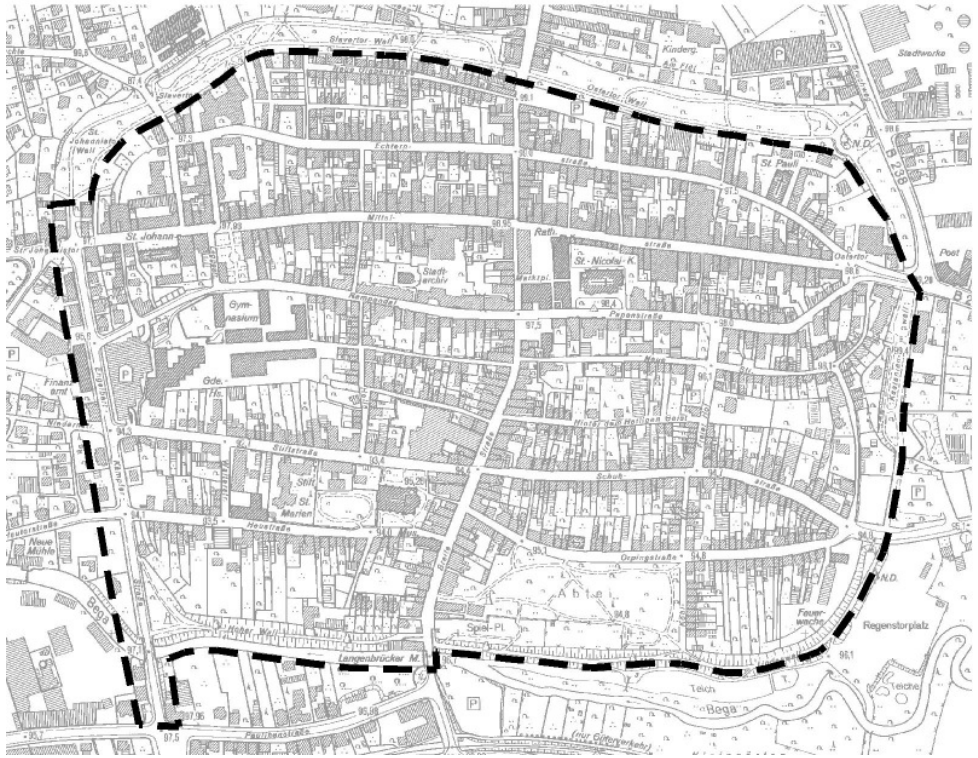

Geltungsbereich

2 Geltungsbereich und Bedeutung

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).
Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt. Eine räumliche Abgrenzung (Zaun o.ä.) ist bei diesen Veranstaltungen nicht zulässig.

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich (Historischer Stadtkern), sofern sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Richtlinie beruht auf einem Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 25.02.2008.

Die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Alten Hansestadt Lemgo“ ist zu beachten.

3 Hinweise zur Anwendung und Übergangsregelung

Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Gegenstände dürfen für einen Zeitraum von 1 Jahren ab in Kraft treten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden (Übergangsregelung), wobei jede Ersatzbeschaffung den Regelungen dieser Richtlinie unterliegt. Das Ausmaß der bisher genehmigten Sondernutzungsflächen ist von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.

hochwertige Möblierung in den Materialien Holz und Stahl

Möblierung in den Materialien Rattan/Kunststoff und Aluminium

Diese Richtlinie enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen, um der Verwaltung und den Bürgern eine Orientierung zu geben, wie im Einzelfall die zu beachtenden Grundsätze umgesetzt werden können.

Denkmalschutzrechtliche Vorbehalte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4 Sondernutzungen

4.1 Gastronomiemöblierung

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage bei.

Die oft übliche Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Gestaltungsqualität der Möblierung hinterlässt jedoch einen zusammen gewürfelten, z.T. minderwertigen Eindruck. Ziel ist es daher, durch einen Katalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätvollen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu vermitteln. Die Festlegungen geben einen gemeinsamen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum.
Die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus-, bzw. Stadtstruktur leisten, wobei in besonderen räumlichen Situationen Ausnahmen möglich sind.

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, etc.).

Festlegungen/Anforderungen:

(1) Es ist sicher zu stellen, dass zwischen der Gastronomiemöblierung und der gegenüberliegenden Nutzung oder festen Hindernissen eine Mindestbreite von 5,00 Metern für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten wird.

(2) Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.

ausnahmsweise zulässige Kunststoffmöbel

negatives Beispiel der Warenauslage...

(3) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.

(4) Reine Kunststoffmöbel sind nur ausnahmsweise im Sinne der nachstehenden Abbildungen zulässig. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, sind nicht zulässig.

(5) Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens.

(6) Nach Ende der Saison sind Tische und Stühle aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

4.2 Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte

Warenauslagen des Einzelhandels stellen in ihrer Häufung und der zum Teil „marktschreierischen“ Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung.
Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“.
Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.
Mit einer zusätzlichen Anstrahlung bzw. Ausleuchtung von Warenauslagen entwickelt sich eine Konkurrenz zur historischen Bausubstanz, die in Teilbereichen künstlerisch dezent angestrahlt und somit in Szene gesetzt wird; sie darf nicht in den Hintergrund treten.

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten.

...es könnte auch so aussehen

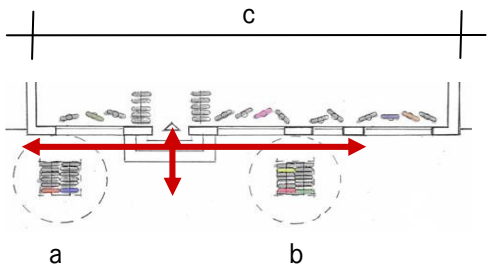

a + b < 1/3 c

positive Beispiele von Warenauslagen

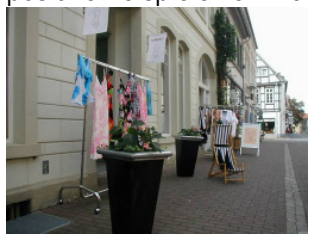
weniger ist mehr

mit Bezug zur Fassade

freier Geschäftseingang

Festlegungen/Anforderungen:

(1) Warenauslagen sind nur vor dem eigenen Ladenlokal zulässig. Dabei ist zu benachbarten Geschäften bzw. Häusern ein seitlicher Mindestabstand von 0,5 Metern einzuhalten.

(2) Eine Sondernutzung für Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte ist vor Geschäftsräumen bis max. 1/3 der Straßenfront zulässig.
Die Höhe darf 1,65 Meter und die Tiefe der Warenauslage darf 1,50 Meter nicht überschreiten.
Eine Ausnahme von der Höhe ist zulässig, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.

Für Obst, Gemüse und Blumen werden Warenauslagen entlang der gesamten Straßenfront ohne Tiefenbegrenzung zugelassen.

Die Warenauslagen dürfen generell die Flucht der Straßenlaternen zur Straßenmitte hin nicht überschreiten.

(3) Einfahrten und Haus-/Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.

(4) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig. Außerdem sind Waren auf dem Boden, an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern und Türen unzulässig.

(5) Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.

(6) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

4.3 Mobile Werbeträger

Werbeständer, auch Stopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Negative Häufung von „Kundenstopper“

reduzierte und einheitliche Gestaltung von Warenauslage, Werbeanlage und Werbeständer

Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Stellschilder, Klappständer, Kundenstopper, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, sonstige Werbefiguren, Transparente, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Festlegungen/Anforderungen:

(1) Je Einzelhandels-, bzw. Gastronomiebetrieb ist maximal ein mobiler Werbeträger zulässig.

(2) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.

(3) Mobile Werbeträger dürfen die max. Größe von 1 qm und max. Höhe von 1,20 Metern nicht überschreiten. Aufsätze sind nicht zulässig.

(4) Der mobile Werbeträger darf nur an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und darf generell die Flucht der Straßenlaternen zur Straßenmitte hin nicht überschreiten.

(5) Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.

(6) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

(7) Für Fahrradständer, die als Werbeträger dienen, gelten die gleichen Voraussetzungen.

4.4 Freistehende Überdachungen (Sonnenschirme, Zelte, Pavillons, etc.)

Freistehende Überdachungen erfüllen unter anderem zum Schutz der Waren vor

negatives Beispiel Sonnenschirme mit Werbung

Sonnenschirmaufstellung ohne Blockwirkung

Maximal Größen von Sonnenschirmen
3,50 x 3,50 Ø 4,00

Sonneneinstrahlung oder Regen eine wichtige Funktion.
Bei gehäuftem und in Form und Farbe vielgestaltigem Erscheinungsbild können sie jedoch das Straßenbild erheblich beeinflussen.
Die Benutzung dieser Elemente für zusätzliche, z.T. grelle Werbung trägt außerdem zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes bei.
Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Größenausdehnung von Sonnenschirmen zielt auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.
Hinweis: Am Gebäude befestigte Markisen und Vordächer sind in der Gestaltungssatzung geregelt.

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen (Schirme, Segel, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Festlegungen/Anforderungen:

(1) Überdachungen dürfen nur direkt über der Nutzungsfläche aufgestellt werden.

(2) Runde Sonnenschirme sind bis zu einem maximalen Durchmesser von 4,00 Metern zulässig. Eckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 3,50 Meter nicht überschreiten.
Für gastronomische Nutzung sind ausnahmsweise andere Maße möglich.

(3) Sie müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden.

(4) Für Überdachungen sind nur einfarbige Stoffe zulässig. Werbeaufdrucke mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sind nicht gestattet.

(5) Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind nicht zulässig.

4.5 Abgrenzungen und Begrünungselemente

Abgrenzungen, zum Teil auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine Zerteilung, Auflösung bzw. Einengung des öffentlichen Raums dar, was unerwünscht ist.

Der öffentliche Raum wird damit verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Ausnahmen aufgrund der Verkehrssicherheit können zugelassen werden.
Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Abgrenzung eines „Vorgartens“ verwendet werden oder bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten.

Abgrenzungen werden durch mobile Objekte (Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzung, hängende Tücher, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz, etc.) erreicht, die den öffentlichen Raum unterteilen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen/Anforderungen:

(1) Abgrenzungen von Sondernutzungsflächen sind unzulässig.

(2) Es sind maximal zwei Begrünungselemente pro Geschäft in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zulässig, wobei die Gesamthöhe je Element 1,5 m nicht überschritten werden darf.

(3) Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein. Als Pflanzgefäße sind Ton- oder Metallgefäße zulässig.

4.6 Bodenbeläge

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Abgrenzungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

Festlegungen/Anforderungen:

(1) Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.

(2) Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.